

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

An das
Bundesministerium für
Gesundheit, Familie und Jugend
Radetzkystraße 2
1031 Wien
<mailto:gundula.sayouni@bmgfj.gv.at>

GZ • BKA-601.386/0001-V/2/2008
ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT
BEARBEITERIN • FRAU DR ELISABETH GROIS
PERS. E-MAIL • ELISABETH.GROIS@BKA.GV.AT
TELEFON • 01/53115/2983
IHR ZEICHEN • 421600/0037-II/2/2008

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für soziale Arbeit und Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2009 – B-KJHG 2009);
Begutachtung; Stellungnahme

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- die [Legistischen Richtlinien 1990](#) (im Folgenden zitiert mit „[LRL](#) ...“),
- das [EU-Addendum](#) zu den Legistischen Richtlinien 1990,
- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst

zugänglich sind.

II. Zum Gesetzesentwurf

Vorbemerkungen

1. Der Entwurf lässt aus **legistischer Sicht** Verbesserungsbedarf erkennen:

1.1. in sprachlicher Hinsicht ist hervorzuheben:

- Hinsichtlich der sprachlichen Gestaltung des Gesetzesentwurfes ist zunächst allgemein auf die LRL 1ff hinzuweisen. Gegenüber „umgangssprachlichen“ Formulierungen bzw. sprachlichen Unschärfen ist strafferen Wendungen der Vorzug einzuräumen.
- Präpositionalattribute wie zB „Personen *bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres*“. „Schutz vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung“ sind für den Textersteller bequem, wirken aber hölzern und tendieren dazu, zu viel Information in wenige Sätze zu packen und auch durch Ersparung zB von Verben das Verständnis zu erschweren. Sie sollten daher gemieden werden.
- Das Wort „beziehungsweise“ (§ 1 Abs. 2 bis 4, § 6 Abs. 4, § 14 Abs. 1 Z 5, § 19 Abs. 5, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 3 und 4, § 24, § 27 Abs. 1, Paragraphenüberschrift zu § 28, § 28 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 35 Abs. 2 Z 1 und 2, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1 Z 2) wäre entsprechend LRL 26 soweit als möglich zu vermeiden; überhaupt ist es nur dann am Platz, wenn an zuvor genannte, unterschiedlich zu beurteilende Fälle angeknüpft werden soll (vgl. Duden Bd. IX², S. 129). In dem im vorgesehenen Gesetzestext häufigen Begriffspaar „Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ wäre es je nach Zusammenhang durch „Eltern oder sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ oder „Eltern und sonst mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ zu ersetzen; diese (auch logisch nicht eindeutige) Wendung sollte aber überhaupt durch eine weniger sperrige (zB „Obsorgeberechtigte“) ersetzt werden.
- Das Pronomen „ander..“ verlangt keine sogenannte schwache Beugung von Eigenschaftswörtern, sondern die sogenannte starke. Es hat daher nicht „anderer mit Pflege und Erziehung betrauten Personen“ (§ 1 Abs. 2 Z 2, § 19 Abs. 5, § 28 Überschrift), sondern „anderer mit Pflege und Erziehung betrauter Personen“ (richtig: § 1 Abs. 2 Z 1) zu lauten.
- Entsprechend heutigem Standard sollte dem Gesetzestext ein (im e-Recht automatisch generierbares) Inhaltsverzeichnis vorangestellt werden.

1.2. An formalen Mängeln ist zu erwähnen:

- Durchgängig fehlt die Interpunktion bei aufzählenden Gliederungsebenen am Ende der jeweiligen Gliederungsebene (zB § 3, § 7 Abs. 1 Z 1, § 14 Abs. 1, § 17 Abs. 3, § 32, § 35 Abs. 2, § 36 Abs. 2, § 37 Abs. 1, § 40 Abs. 1).
- An mehreren Stellen fällt das Fehlen geschützter Leerschritte etwa nach dem §-Zeichen auf.
- Die Abkürzung der Wendung „zum Beispiel“ wäre entsprechend Anhang 1 der LRL ohne Abkürzungspunkte zu gestalten („zB“ anstelle von „z.B.“).
- Die Gliederungseinheiten Absatz, Ziffer oder Litera sind entsprechend LRL 136 als „Abs.“, „Z“ oder „lit.“ abzukürzen (zB § 40 Abs. 2).
- Die Zitierung (Kurztitel sowie Abkürzung) des Datenschutzgesetzes 2000 ist uneinheitlich. Einer einheitlichen Handhabung wäre der Vorzug einzuräumen. Es wird angeregt, beim erstmaligen Zitat Kurztitel, einen Bindestrich und Abkürzung („Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000) anzufügen und in weiterer Folge lediglich die Abkürzung zu zitieren.
- Schreibversehen (§ 10 Abs. 2: Eignungsfeststellung, § 22 Abs. 4: Mitteilungspflicht) sollten schon vor der Einleitung des Begutachtungsverfahrens durch Anwendung eines Rechtschreibprüfungsprogramms eliminiert werden.

2.1. Die Bestimmungen des 1. Teils des vorliegenden Entwurfs sollen als **Grundsatzbestimmungen** erlassen werden und stützen sich entsprechend den Ausführungen im Vorblatt zur Kompetenzgrundlage auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG.

Als Grundsatzbestimmungen sind sie an die Landesgesetzgebung zu adressieren und haben für diese bindende Determinanten festzulegen. Für die Vollziehung sind sie nicht anwendbar. (Siehe etwa allgemein dazu *Mayer*, B-VG⁴ (2007) Art. 12 Vorb; *Öhlinger*, Verfassungsrecht⁷ Rz 244ff; *Walter/Mayer/Kucsko-Stadlmayer*, Bundesverfassungsrecht¹⁰ (2007) Rz 266ff).

2.2. Der Entwurf erweckt an verschiedenen Stellen den Eindruck, dass nicht Grundsatzbestimmungen sondern unmittelbar anwendbare Regelungen, die Grundlage für die Vollziehung bzw. Rechte und Pflichten von Personen begründen, intendiert sind [siehe etwa § 1 Abs. 1 und 2, § 2 („Bei der Erfüllung der Aufgaben nach diesem Bundesgesetzes ...“), § 7 Abs. 2 („Der Kinder- und Jugendhilfeträger ist berechtigt, dem Bund auf Verlangen Daten ... zu übermitteln.“), § 13 Abs. 3 („Bei bundesweit bedeutsamen Vorhaben hat der Bund entsprechende Forschungsarbeiten einzuleiten.“), § 22 Abs. 4 („Personen, die eine Mitteilungspflicht ... trifft, sind ... verpflichtet ...Dokumente vorzulegen.“), §§ 25f oder § 30 Abs. 3 und 4]. Eine Überarbeitung des 1. Teils vor diesem Hintergrund wird empfohlen.

2.3. Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass Art. 12 B-VG keine taugliche Grundlage für die (unmittelbare) Festlegung von Vollziehungsaufgaben und -zuständigkeiten des Bundes bietet (§ 7 Abs. 4, § 13 Abs. 3 erster Satz, § 14 Abs. 3).

Zum 1. Teil (Grundsatzbestimmung), Überschrift

Der Begriff des Klammersausdrucks sollte in Pluralform geändert werden, zumal der 1. Teil mehrere Bestimmungen umfasst.

Zu §§ 1 bis 3 (Recht auf Erziehung, Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe)

Sache des Bundes ist es in solchen Grundsatzbestimmungen (nur), durch Landesgesetz auszuführende Grundsätze auf dem Gebiet der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge (allenfalls auch solche auf dem Gebiet des Armenwesens) aufzustellen (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG). Über diesen Regelungsbereich gehen die Entwurfsbestimmungen vielfach hinaus.

Unter Jugendfürsorge sind (nur) Maßnahmen der Befürsorgung und der Hilfe zu verstehen, die dazu dienen, die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung von Jugendlichen zu unterstützen und zu fördern und zu denen nicht der Bundesgesetzgeber nach den Kompetenzbestimmungen des Art. 10 B-VG berufen ist (VfSlg. 2873/1955).

Das in § 1 Abs. 1 stipulierte „Recht auf die Förderung ihrer Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ gliedert sich offensichtlich in ein „Recht auf die Förderung der Entwicklung“ und ein „Recht auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“. Im gegebenen, grundsatzgesetzlich zu regelnden Kontext kann es sich nur um staatsgerichtete Rechte, also solche öffentlich-rechtlicher Natur handeln. Da Erziehung, wie § 1 Abs. 2 anerkennt, vornehmlich Inhalt der (privatrechtlichen) Beziehung zwischen Eltern und Kindern ist, steht die Verankerung eines „Rechtes auf Erziehung zu einer [...] Persönlichkeit“ in einem Spannungsverhältnis einerseits zu den Grenzen der Gesetzgebungskompetenz nach Art. 12 B-VG, andererseits zu den privatrechtlichen Regelungen über die elterliche Erziehung ([§ 146 ABGB](#) ua.), auf die insofern weder im Gesetzestext noch in den Erläuterungen Bezug genommen wird.

Hier könnte eine Beibehaltung der Regelung des [§ 2 Abs. 1 und 2 JWG](#) Abhilfe schaffen.

Die eher knappen Erläuterungen zu § 1 sind sich der Tragweite der vorgesehenen Regelung offenbar prinzipiell bewusst, wenn ausgeführt wird, dass (immerhin) nicht jedes singuläre Defizit oder jede Nachlässigkeit den Staat berechtigt, die Eltern von der Pflege und Erziehung auszuschalten, sondern nach Möglichkeit zunächst zu versuchen sei, durch helfende und unterstützende Maßnahmen, ein verantwortungsvol-

les Verhalten der Eltern (und sonstiger mit der Obsorge betrauter Personen) herzustellen, und erst bei erkennbarer Erfolglosigkeit solcher Hilfe die Entziehung von Pflege und Erziehung oder sonstigen Teilen der Obsorge veranlasst werden könne.

Dem Gesetzestext ist aber keine Klarstellung der Beziehung zwischen dem Regelungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe und dem des Familienrechts zu entnehmen, auch wenn dieses insofern vorausgesetzt wird, als Pflege und Erziehung „in erster Linie“ den Eltern „beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betrauten Personen“ zugedacht werden.

Wenn § 1 Abs. 4 Eingriffe in familiäre Rechte und Beziehungen nur insoweit zulassen will, als diese im Allgemeinen Bürgerlichen Recht vorgesehen sind, so stellt sich zwangsläufig die Frage, ob solche Eingriffe nun dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) oder der hier gegenständlichen Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) zuzuordnen sind. Wenn sie – wie dies offenbar vorausgesetzt wird – dem Zivilrechtswesen (Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG) zugehören, können sie nicht zugleich dem Inhalt eines Bundesgrundsatzgesetzes sein.

Hier könnte eine Beibehaltung der Regelung des [§ 2 Abs. 3 JWG](#) Abhilfe schaffen.

Ein weiterer Gesichtspunkt, bei dem nach besserer Abstimmung auf das Privatrecht zu suchen wäre, ist der persönliche Anwendungsbereich. Ob Personen der Pflege und Erziehung (d.h. Obsorge) anderer Personen unterliegen, ist nicht allein, wie der Entwurf voraussetzt, eine Frage des Alters, sondern eine solche der Eigenberechtigung, d.h. der Voll- bzw. Minderjährigkeit ([§ 172 Abs. 1 ABGB](#)). Diese ist zwar im Regelfall, aber nicht von Rechts wegen deckungsgleich mit der Altersgrenze von 18 Jahren. So etwa unterstehen verheiratete Minderjährige keiner elterlichen Obsorge (§ 175 ABGB) und kann bei ausländischen Jugendlichen nach dem bisweilen auf diese anwendbaren ausländischen Recht die elterliche Obsorgepflicht vor der Vollendung des 18. Lebensjahres enden. Es sollte daher bereits in §§ 1 bis 3 – wie dies auch sonst im Entwurfstext zumeist geschieht – nicht auf Jugendlichkeit, sondern auf Minderjährigkeit abgestellt werden.

Zu § 2 (Ziele der Kinder- und Jugendhilfe)

§ 2 knüpft an den „Aufgaben nach diesem Bundesgesetz“ an, die aber erst in § 3 geregelt werden. Folgerichtig wäre die Umkehrung dieser Reihenfolge.

Eine Z 4 fehlt, Z 5 und 6 wären daher umzunummerieren.

Zu § 3 (Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe)

Die Bezeichnung „UN-Konvention über die Rechte des Kindes“ ist keine amtliche. Statt ihrer wäre die im Bundesgesetzblatt (BGBl. Nr. 7/1993) verwendete –

„Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ – zu verwenden und die Fundstelle im Bundesgesetzblatt hinzuzusetzen.

Zu § 4 (Persönlicher und örtlicher Anwendungsbereich)

Der „jungen Erwachsenen“ wäre nicht nur in Abs. 2, sondern auch in Abs. 1 zu denken.

Zu § 5 (Verschwiegenheitspflicht)

§ 5 schafft eine Verschwiegenheitspflicht, neben der wohl die Regelung der Amtsverschwiegenheit grundsätzlich, jedoch in modifizierter Form, weiterbesteht. Nach der Rechtsprechung des VfGH darf der Gesetzgeber die Amtsverschwiegenheit lediglich einschränken, nicht aber ausdehnen; er hat nicht die Befugnis, die Amtsverschwiegenheit auch auf Tatsachen zu erstrecken, deren Geheimhaltung nicht im Interesse einer Gebietskörperschaft oder einer Partei gelegen ist oder die dem Staatsorgan nicht ausschließlich aus seiner amtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. (z.B. VfSlg. 6288/1970, 9657/1983). Genau dies ist aber in Anbetracht der misslungenen Umschreibung des Anwendungsbereiches dieser Bestimmung der Fall.

ZB fehlt ein Bezug der geheimzuhaltenden Informationen zu den vom Kinder- und Jugendhilfeträger (im folgenden: KJHT) wahrzunehmenden Aufgaben. Daher ist auch die Abgrenzung der Schutzsubjekte „werdende Eltern, Familien, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene“ zugleich zu weit (zB müsste der KJHT nach der Entwurfsformulierung auch Verschwiegenheit über das aus den Medien bekannte Privatleben eines jugendlichen Popstars wahren; auch „Familien“ sind kein geeignetes Schutzsubjekt) – und zu eng; er wäre auf die Parteien (Art. 20 Abs. 3 B-VG) zu beschränken.

Die Wurzel des Konfliktes der Entwurfsbestimmung mit Art. 20 Abs. 3 B-VG ist vor allem darin zu suchen, dass die gesetzgeberischen Absichten, wie sie in den Erläuterungen unter ausführlicher Abwägung der beteiligten Interessen dargelegt werden, im Gesetzestext nur unzureichend Niederschlag gefunden haben.

In sprachlicher Hinsicht erscheint die Bestimmung des Abs. 1 verkürzt und soll etwa dahingehend ergänzt werden: „... sind zur Verschwiegenheit über Tatsachen des Privat- und Familienlebens sowie über jene, die betreffen, verpflichtet.“

Es stellt sich die Frage, wer entscheidet, wann eine Offenbarung im Interesse der Minderjährigen liegt.

Die vorgesehene Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht ist aus datenschutzrechtlicher Sicht zu unbestimmt, eine Offenbarung sollte nur im „überwiegenden berechtigten Interesse des Minderjährigen“ erfolgen. Es wird daher angeregt, den Be-

griff „überwiegenden berechtigten Interesse“ des Minderjährigen in dieser Bestimmung aufzunehmen.

Entsprechend den Erläuterungen soll die Neuregelung klarstellen, dass sowohl öffentliche als auch private KJHT der Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Im Normtext scheint dieses Vorhaben durch die Wendung in Abs. 1 „und für ihn Tätigen“ seinen Niederschlag zu finden. Konsistenterweise müsste dann auch im Abs. 2 das Fortdauern der Verschwiegenheitsverpflichtung für private KJHT vorgesehen werden; die dort vorgesehene Wendung „nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses“ erfasst die privaten Träger nicht.

Zu § 6 (Auskunftsrechte)

Sollte mit der Regelung des Abs. 4 eine einfachgesetzliche Ausführung des datenschutzrechtlichen Auskunftsanspruchs beabsichtigt sein, wird eine Anpassung an § 1 Abs. 2 DSG 2000 („überwiegende berechtigte Interessen“) empfohlen.

Zu § 7 (Datenverwendung)

Es wird angeregt, genauere Differenzierungen der Datenverwendungen nach den jeweils verwendeten Datenarten, Betroffenenkreisen, Empfängerkreisen und dem jeweiligen Zweck vorzunehmen. Insbesondere sollte eine entsprechende Vorgabe für die Determinierung bei der Verwendung sensibler Daten wie Gesundheitsdaten und dem Datum über die ethnische Herkunft sowie der Daten über strafrechtliche Verurteilungen und dem Religionsbekenntnis vorgenommen werden.

Generell stellt sich die Frage der Notwendigkeit der Erhebung der Datenarten über die ethnische Herkunft sowie das Religionsbekenntnis von Angehörigen von Pflegepersonen.

Zu Abs. 4 wird auf die Ausführungen bei den Vorbemerkungen hingewiesen.

Zu § 8 (Dokumentation)

Der in Abs. 3 enthaltene Binnenverweis auf bestimmte Gliederungsebenen sollte dahingehend gestaltet werden, dass die übergeordnete Gliederungsebene zuerst zitiert wird („im Sinne des 2. Hauptstücks, 3. Abschnitt haben ...“).

Zu § 9 (Trägerschaft)

Gemäß Abs. 1 ist Träger der Kinder- und Jugendhilfe das Land. Vor dem Hintergrund des Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG, der den Ländern die Ausführungsgesetzgebung und Vollziehung hinsichtlich der Jugendfürsorge zuweist – in welche Richtung auch die Erläuterungen deuten, die ausführen, dass die Länder entsprechend der Kompe-

tenzverteilung Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind –, erscheint die Regelung des Abs. 1 entbehrlich.

Die Bezugnahme in Abs. 2 auf „welche Organisationseinheit“ erscheint legislativ nicht geglückt; da dieses Substantiv für interne Untergliederungen einer Organisation gebräuchlich ist; sie könnte treffender durch Formulierungen wie etwa dahingehend „Die Landesgesetzgebung bestimmt die zuständig Stelle, welche die Leistungen ...“ ersetzt werden.

Zu § 10 (Private Kinder- und Jugendhilfeträger)

Gemäß Abs. 1 soll über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen bescheidmäßig abgesprochen werden. Die grundsätzliche Festlegung, dieser Eignungsvoraussetzungen nimmt der Entwurf nicht vor, obgleich sich dafür der vorliegende Entwurf anböte. In den Erläuterungen (dort zu § 11) wird lediglich ausgeführt, dass dieser Bereich laufenden Änderungen und Weiterentwicklungen unterliege, weshalb diese Kriterien nicht im Entwurf bestimmt werden, sondern „in geeigneter, rechtlich verbindlicher Form sowohl für öffentliche wie für private Kinder- und Jugendhilfeträger festzulegen“ sind. Welche Form als geeignet erscheint, sollte dargelegt werden.

Welche Intention dem Abs. 2 zugrunde liegt, wonach die Eignungsfeststellung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte getroffen werden soll, ist nicht nachvollziehbar, da entsprechend dem Abs. 1 über das Vorliegen der Eignungsvoraussetzungen mit Bescheid abgesprochen werden soll.

Entsprechend Abs. 4 dritter und vierter Satz ist bei Nichtmehrvorliegen der Eignungsvoraussetzungen dies bescheidmäßig festzustellen; in diesem Fall können allfällige Leistungsverträge ohne Einhaltung von vereinbarten Fristen gekündigt werden. Zu der Anknüpfung an die bescheidmäßige Feststellung für die Kündigung ist anzumerken, dass hier wohl lediglich auf rechtskräftige bescheidmäßige Feststellungen abzustellen wäre, weil anderenfalls Rechtsschutzdefizite des Administrativverfahrens auf die Vertragsbeendigung ausstrahlen würden. Letztlich erscheint bedenklich, ob aufgrund der Angelegenheiten der Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) die Grundsatzgesetzgebung befugt ist, eine derartige zivilrechtliche Bestimmung (fristlose Kündigung) zu treffen.

Zu § 11 (Fachliche Ausrichtung)

Entsprechend Abs. 3 soll der öffentliche KJHT die Ausbildungs- und Eignungsvoraussetzungen festlegen. Einer Festlegung durch die Landesgesetzgebung wäre der Vorzug einzuräumen.

Zu § 13 (Forschung)

Hinsichtlich Abs. 3 (Verpflichtung des Bundes!) wird auf die Ausführungen unter Punkt 2.3. der Vorbemerkungen hingewiesen.

Zu § 14 (Statistik)

Zu dem in Abs. 2 vorgesehenen statistischen Erfassungskriteriums der „ethnischen Herkunft“ ist anzumerken, dass dessen Erforderlichkeit für den im Gesetz genannten Zweck der quantitativen Auswirkungen der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nicht nachvollziehbar ist.

Hinsichtlich Abs. 3 wird auf die Ausführungen Punkt 2.3. der Vorbemerkungen hingewiesen.

Zu §§ 19 und 20

Nach etablierten legislativen Gliederungsprinzipien soll jeder Paragraf eine Überschrift aufweisen. Bei §§ 19 und 20 ist das nicht der Fall.

Zu § 19

Hinsichtlich der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 liegt die Vermutung nahe, dass beide das gleiche Regelungsthema – die Prüfung bzw. Feststellung der persönlichen Eignung – zum Gegenstand haben. Es empföhle sich folglich, beide Regelungen in einem Absatz zusammenzufassen.

Zur Eignungsfeststellung ist in den Erläuterungen zu lesen „[d]urch die Verschiebung der Eignungsfeststellung von der Hoheits- in die Privatwirtschaftsverwaltung entfällt zwar der verwaltungsrechtliche Instanzenzug ...“. Dazu ist hinzuweisen, dass sich diese Intention der Verschiebung der Eignungsfeststellung in die Privatwirtschaftsverwaltung im Gesetzeswortlaut nicht widerspiegelt.

Gemäß Abs. 4 haben Pflegepersonen eine sozialpädagogische Schulung positiv abzuschließen. Die Erläuterungen führen dazu u.a. aus, Inhalt und Umfang der Lehrgänge sind in rechtsverbindlicher Form vom öffentlichen KJHT festzulegen. Einer Festlegung durch die Landesgesetzgebung wäre der Vorzug einzuräumen.

Zu § 22 (Gefährdungsabklärung)

Der Wortlaut des Abs. 1 wäre sprachlich zu straffen.

In Abs. 2 könnte in der Wendung „in einer strukturierten Vorgangsweise“ das Wort „einer“ als überflüssig entfallen.

Abs. 3 benennt als Erkenntnisquelle u.a. „Untersuchungen durch Fachleute“ lässt jedoch völlig offen, auf welche Gegenstände oder gar auf welche allfällige Personen-

gruppe sich deren Untersuchungen beziehen können. Eine Präzisierung wäre vorzunehmen.

Hinsichtlich des Abs. 4 wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2. der Vorbemerkungen hingewiesen.

Zu § 24 (Beteiligung von Familien)

Die Überschrift „Beteiligung von Familien“ ist nicht treffend.

Die Umschreibung der Verfahrensbeteiligten „Kinder, Jugendliche, Eltern beziehungsweise andere mit Pflege und Erziehung betraute Personen“ ist asyndetisch und zur Bezeichnung der Beteiligten eines konkreten Verfahrens unpassend. Sie sollte durch eine spezifischere ersetzt werden.

Die einleitende Wendung des Abs. 2 „[s]ie sind ...“ ist legistisch nicht geglückt. An ihrer Stelle böte sich etwa an „[d]ie in Abs. 1 Genannten ...“.

Zu §§ 25f (Unterstützung der Erziehung sowie volle Erziehung)

Hinsichtlich des § 25 und des § 26 Abs. 1 wird auf die Ausführungen zu Punkt 2.2. der Vorbemerkungen hingewiesen.

In § 26 Abs. 2 wäre das Aufzählungswort „und“ durch „oder“ zu ersetzen, da die genannten Unterbringungsmöglichkeiten wohl bloß alternativ zueinander und nicht kumulativ treten könnten.

Zu § 27 (Erziehungshilfen aufgrund einer Vereinbarung)

In Abs. 2 wäre die treffendere Formulierung betreffend die weitere schriftliche Vereinbarung statt „beendet“ besser „abgeändert“.

Zu § 29 (Hilfen für junge Erwachsene)

Lediglich in den Erläuterungen spiegelt sich die grundsatzgesetzliche Zielsetzung der Hilfen für junge Erwachsene, welche mit der Unterstützung des Verselbständigungsprozesses umschrieben wird. Eine entsprechende Umschreibung sollte sich auch im Normtext widerspiegeln.

Zu § 30 (Kostentragung, Kostenersatz)

Die Intention der Regelung des Abs. 1 zweiter Satz ist nicht nachvollziehbar.

Soweit in den Erläuterungen ausgeführt wird, für den Kostenersatz zwischen den KJHTn sind allfällige Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG maßgeblich ist hinzuweisen, dass derartige Vereinbarungen keine unmittelbare Wirkungen entfalten und entsprechender Umsetzungsakte bedürften.

Zu den Bestimmungen der Abs. 3 und 4 wird zunächst auf die Ausführungen zu Punkt 2.2. der Vorbemerkungen hingewiesen. Ebenso darf hingewiesen werden, dass bedenklich erscheint, ob aufgrund der Angelegenheiten der Jugendfürsorge (Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG) die Grundsatzgesetzgebung befugt ist, derartige zivilrechtliche Bestimmungen (Legalzession sowie wohl eine spezielle Verjährungsregelung) zu treffen.

Zu § 33 (Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoptionsvermittlung)

Anstelle des pauschalen Verweises in Abs. 2 wären die maßgeblichen Bestimmungen der internationalen Verträge sowie sonstigen völkerrechtlichen Verpflichtungen im Gesetz konkret zu bezeichnen.

Zu § 36 (Strafbestimmung)

Der Wortlaut des Abs. 1, demzufolge die Wirksamkeit von Strafbestimmungen davon abhängig zu machen sei, dass die Straftat nicht nach anderen Bestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, erscheint – obzwar nicht verkannt wird, dass sich die korrespondierende Formulierung bereits im geltenden Rechtsbestand des Jugendwohlfahrtsgesetzes 1989 auch findet – legislativ nicht geglückt. Im Kern dürfte die Regelung vom Gedanken der Subsidiarität der insbesondere im Abs. 2 normierten Straftatbestände gegenüber in anderen Materien Gesetzen enthaltenen Straftatbeständen getragen sein. Diesem Anliegen könnte etwa durch eine Zusammenfassung der Abs. 1 und 2 unter der nachstehenden einleitenden Wendung entsprochen werden:

„Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, hat die Ausführungsgesetzgebung Verwaltungsstrafbestimmungen insbesondere vorzusehen für

1. ...“.

Entsprechend Abs. 2 Z 1 hat die Landesgesetzgebung Verwaltungsstrafen für die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung vorzusehen. Die Verpflichtung zur Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung ist in § 37 geregelt; § 37 ist bereits im 2. Teil des vorliegenden Gesetzesentwurfs angesiedelt, der im Gegensatz zu den grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des 1. Teils unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht enthält. Stützt sich der 1. Teil des Entwurfs entsprechend den Ausführungen im Vorblatt zur Kompetenzgrundlage auf Art. 12 Abs. 1 Z 1 B-VG so stützt sich der 2. Teil auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG. Vor dem Hintergrund der in Anspruch genommenen kompetenzrechtlichen Grundlagen sieht die im Entwurf vorliegende Bestimmung eine unzulässige Sanktion für eine auf Grundlage einer anderen Kompetenzbestimmung erlassenen Materienbestimmung vor; die

Normierung eines Straftatbestandes für die auf dieser Kompetenzgrundlage erlassenen Mitteilungspflicht käme ebenso wie dessen Vollzug dem Bund zu.

Letztlich darf dazu noch hingewiesen werden, dass die vorliegende Entwurfsbestimmung zu dem befremdenden (und wohl nicht intendierten) Ergebnis käme, dass bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht etwa durch die in § 37 Abs. 1 Z 1 Genannten in Verbindung mit der intendierten verwaltungsstrafrechtlichen Sanktionierung aufgrund von Landesgesetzen dann künftig Verwaltungsbehörden die Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht durch Gerichte verwaltungsstrafrechtlich zu sanktionieren hätten.

Zu § 37 (Mitteilung bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung)

Die Regelung der Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung knüpft ihrem Wortlaut nach zum einen auf den begründeten Verdacht *in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit* an. Zum anderen ist Anknüpfungspunkt der Regelung der Verdacht, dass *Kinder und Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist*. Vor dem Hintergrund einer kompetenzrechtlichen Einordnung erscheint fraglich, ob die in den Erläuterungen zum Ausdruck kommende Kompetenzgrundlage des Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG (obzwar nicht näher ausdrücklich zugeordnet wohl aber die Angelegenheiten des „Zivilrechtswesens“ angenommen) hier kompetenzbegründend ist, als hier wohl nicht die zivilrechtlichen Beziehungen zwischen dem Kind bzw Jugendlichen und den zur Mitteilung verpflichteten Einrichtungen eine Gestaltung erfahren sollen.

Da diese Bestimmung nicht den Strafgerichten zur Vollziehung zugewiesen sind, erscheint auch die kompetenzrechtliche Herleitung der Zuständigkeit gestützt auf Art. 10 Abs. 1 Z 6 B-VG („Strafrechtswesen“) nicht als intendiert.

Die im Entwurf vorliegende Bestimmung sollte einer Überprüfung bzw. Überarbeitung unterzogen werden. Hierbei wäre im Rahmen einer allfällig vorzunehmenden kompetenzrechtlichen Beurteilung auch der Frage der den Ländern aufgrund des Art. 15 Abs. 1 B-VG zukommenden Zuständigkeit zur Regelung der Jugendschutzpolizei bzw. einer anderen Zuständigkeit des Bundes zu Regelung einer derartigen Mitteilungspflicht nachzugehen.

Hinsichtlich des Abs. 3 wäre auch der dieser Regelung zugrundeliegende Begriff der „selbständigen Berufsausübung“ darzulegen.

Zu § 38 (Amtshilfe)

Der gesetzmäßige Wirkungsbereich der Organe der Gemeindeverbände bzw. deren Anknüpfungspunkt zur Kinder- und Jugendhilfe ist nicht erkennbar.

Zu § 40 (Datenverwendung)

Es wird angeregt, in Abs. 1 noch genauere Differenzierungen hinsichtlich der jeweiligen Zwecke und der aufgezählten Personengruppen, bzw. den angeführten Datenarten vorzunehmen.

Nicht ersichtlich ist, inwieweit die Datenverwendung von „Drittschuldnern, Drittschuldnerinnen, Bürgen und Bürginnen“ für jene Interessen von Minderjährigen erforderlich ist, die auch maßgeblich für die Interessen der KJHT sind.

Dem Sprachfluss der gegenständlichen Bestimmung dienlicher wäre die Anfügung der Wendung „folgende personenbezogene Daten“ nach der Wortfolge „der Vertretung von Kindern und Jugendlichen“.

Wiederum im Hinblick auf § 1 Abs. 2 DSGVO 2000 sollte eine Übermittlung von Daten an bestimmte Empfängerkreise immer nur im „überwiegenden berechtigten“ Interesse der Minderjährigen erfolgen. Abs. 3 wäre daher dementsprechend anzupassen.

In Abs. 4 sollte zur Vermeidung von Redundanzen der Verweis auf die Bestimmungen des DSGVO 2000 für den internationalen Datenverkehr gestrichen werden. Stattdessen könnte in den Erläuterungen festgehalten werden, dass von ihrer Geltung ausgegangen wird.

Abs. 6 sollte die Aufbewahrungsfristen genauer regeln. Nach der Wendung „sie verarbeitet wurden“ ist ein Beistrich anzufügen.

Zu den (Nicht-)Abkürzungen der Abs. 2 bis 5 wird auf die Ausführungen zu Punkt 1 der Vorbemerkungen hingewiesen.

Zu § 45 (Schluss- und Übergangsbestimmungen)

In Abs. 2 wäre anstelle der Wendung „in der geltenden Fassung“ besser die Bezeichnung der letzten Novellierung des Jugendwohlfahrtsgesetzes („zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 47/2007“).

Die Regelung des Abs. 4, wonach Rechtsvorschriften des Bundes, die sich auf den Jugendwohlfahrtsträger beziehen, auf den KJHT anzuwenden sind, ist als Fugitivbestimmung abzulehnen (LRL 66, 75). Eine Änderungsanordnung in den jeweiligen Materienengesetzen wäre vorzunehmen.

III. Zu Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst weist auf seine Rundschreiben vom, 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](#) – betreffend Legistik und Begutachtungsverfahren; Vorblatt und Erläuterungen; Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben - hin, in denen insbesondere um eine detailliertere Struktu-

rierung der Darstellung der Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben im Vorblatt ersucht wurde. Ebenso wird auf das jüngste Rundschreiben 30. September 2008, GZ [600.824/0004-V/2/2008](http://www.bka.gv.at/site/5826/default.aspx) (<http://www.bka.gv.at/site/5826/default.aspx>), betreffend Klimaverträglichkeitsprüfung hingewiesen.

1. Zum Vorblatt

Wie dem Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 6. November 2007, GZ [600.824/0005-V/2/2007](http://www.bka.gv.at/site/5826/default.aspx) - betreffend: Legistik und Begutachtungsverfahren; Auswirkungen von Rechtssetzungsvorhaben auf die Beschäftigungslage in Österreich und auf den Wirtschaftsstandort Österreich; Gestaltung von Vorblatt und Erläuterungen – (Pkt. 6.1. ua.) zu entnehmen ist, dient das Vorblatt einer raschen Orientierungsmöglichkeit und sollte daher nur eine Seite und keinesfalls mehr als zwei Seiten umfassen. Die in das Vorblatt aufzunehmenden Informationen sollten zusammenfassenden Charakter haben. Die Darstellung von Einzelheiten sollte dem Allgemeinen Teil der Erläuterungen sowie allenfalls den dafür vorgesehenen Anlagen zu den Erläuterungen vorbehalten bleiben.

Die Gliederung des Vorblattes sollte mit Blick auf die oben genannten Rundschreiben überarbeitet werden; insbesondere sollte die Gliederung wie folgt aufgebaut werden:

- Problem
- Ziel
- Inhalt, Problemlösung
- Alternativen
- Auswirkungen des Regelungsvorhabens
 - Finanzielle Auswirkungen
 - Wirtschaftspolitische Auswirkungen
 - Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich
 - Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen
 - gegebenenfalls: sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen
 - Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit
 - Auswirkungen in konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht
 - Geschlechtsspezifische Auswirkungen
- Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union
- Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens.

Die Ausführungen zur **Kompetenzgrundlage** wären statt dem Vorblatt im Allgemeinen Teil der Erläuterungen anzusiedeln.

2. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen

2.1. Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre auch anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung der vorgeschlagenen Neuregelungen gründet ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Als Angabe der Kompetenzgrundlage(n) genügt nicht die jeweilige, mehrere Kompetenztatbestände umfassende Ziffer des Art. 10 Abs. 1 B-VG, vielmehr ist auch der Wortlaut des in Anspruch genommenen Kompetenztatbestandes zu nennen ([Legistische Richtlinien 1979](#), Pkt. 94).

Gemäß § 14 Abs. 1 BHG ist jedem Entwurf für (ua.) ein Bundesgesetz von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine den Richtlinien gemäß § 14 Abs. 5 BHG entsprechende Darstellung der **finanziellen Auswirkungen** anzuschließen, aus der insbesondere hervorzugehen hat, wie hoch die durch die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen voraussichtlich verursachten Ausgaben oder Einnahmen sowie Kosten oder Erlöse für den Bund im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten drei Finanzjahren zu beziffern sein werden. Eine solche Darstellung kann dem vorliegenden Entwurf nicht entnommen werden.

Auf die finanziellen Folgen einer Missachtung von Verpflichtungen nach der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, [BGBl. I Nr. 35/1999](#), muss hingewiesen werden.

2.2. Die im Allgemeinen Teil vorgenommene Begriffsbestimmung wäre, da sie erkennbar darauf ausgerichtet ist, die im Gesetz verwendeten Begriffe bindend zu definieren, statt in den Erläuterungen im Gesetzeswortlaut selbst anzusiedeln.

Die Heranziehung des Terminus „lex fugitiva“ (Mehrzahl: „leges fugitivae“) im letzten Absatz erscheint im gegebenen Kontext, der wohl vor dem Hintergrund jener in landesgesetzlichen Bestimmungen enthaltenen Regelungen steht, die als solche nicht im Grundsatzgesetz des Bundes ihren Ausdruck gefunden haben, als verfehlt. Der genannte Terminus umschreibt nicht das Verhältnis Grundsatzgesetz zu Ausführungsgesetz sondern im Wesentlichen an unsystematischer Stelle versteckte erlassene Regelungen (von der an sich zuständigen gesetzgebenden Körperschaft).

3. Zum Besonderen Teil der Erläuterungen

Zu § 1

Neben den in den Erläuterungen genannten Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes ergeben sich Determinanten bzw. Bindungen des Ge-

setzgebers auch aus dem in Art. 8 EMRK normierten Anspruch auf Achtung des Privat- und Familienlebens.

Zu § 11

Zu der in Abs. 1 genannten Befähigungsförderung der Fachkräfte durch „Intervision“ ist anzumerken, dass sich diese nicht im Normtext wiederfindet.

Zu § 28

Die Erläuterungen des zweiten Absatzes erscheinen entbehrlich, weil § 28 des Entwurfs für Gerichte nicht zuständigkeitsbegründend ist.

Zu § 33

Die Wendung „wie etwa Leben mit einem Kind anderer Hautfarbe und Kultur in einem fremdenfeindlichen Milieu“ im dritten Absatz erscheint tendenziös, was in (parlamentarischen) Erläuterungen vermieden werden sollte.

IV. Zum Layout

Der Entwurf entspricht teils nicht den [Layout-Richtlinien](#), vor allem werden keine geschützten Leerschritte gesetzt.

Die Überschrift des 2. Hauptstücks wäre anders zu formatieren.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

19. November 2008
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt